

Erläuterungen zur Vorgehensweise

- » Der Antragsteller hat auf dem Antragsformular alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- » Der ausgefüllte Antrag ist im Wasserwerk oder im Bauamt (Gerichtsweg 8, 89331 Burgau) abzugeben.
- » Der Bauwasserzähler / das Standrohr wird in den darauffolgenden Tagen oder nach Terminvereinbarung unter der Beachtung der Witterungsverhältnisse durch das Wasserwerk montiert bzw. ausgegeben.
- » Dem Wasserwerk ist mitzuteilen, ab wann der Bauwasserzähler / das Standrohr nicht mehr benötigt wird. (schriftliche Fertigmeldung mit Formular durch das Installationsunternehmen)
- » Nach Ausbau des Bauwasserzählers durch das Wasserwerk werden die entstandenen Kosten ermittelt.
- » Nach Rückgabe des Standrohrs an das Wasserwerk werden die entstandenen Kosten ermittelt.

Bedingungen

- 1) Die Abrechnung des Bauwasserzählers erfolgt mit dem Antragsteller oder dem Grundstückseigentümer.
 - 2) Der Leistungsempfänger haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Bauwasserzählers durch Dritte entstehen.
 - 3) Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Satzung ausgewiesene Wasserpreis. Ist bei Rückgabe des Bauwasserzählers der Zählerstand aufgrund Beschädigung nicht mehr lesbar oder wurde der Wasserzähler manipuliert, so ist der Verbrauch vom Wasserwerk zu schätzen oder aufgrund eines Gutachtens zu ermitteln. Hierfür entstehende Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
 - 4) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Bauwasserzählers nicht mehr möglich ist, dies dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Eine Kontrolle des Bauwasserzählers auf Funktion ist vom Mieter selbst regelmäßig durchzuführen.
 - 5) Der gemietete Bauwasserzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (z.B. Entfernen von Zapfhähnen etc.), Einbau in die bestehende Installation und eigenmächtige Reparaturen sind verboten!
 - 6) Der Leistungsempfänger haftet für alle Schäden, insbesondere bei Frost-, Schlag- bzw. Lasteinwirkung und unsachgemäßer Behandlung.
 - 7) Der Leistungsempfänger verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsgemäße Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Leistungsempfänger dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
- Hinweis:** Sollte während der Bauzeit ein provisorischer Kanalanschluss erstellt werden, sind Einleitungsgebühren in voller Höhe des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- 8) Die Verkehrssicherungspflicht der Wassereinrichtung ist Aufgabe des Grundstückseigentümers. Eine evtl. Sondernutzung auf Geh- oder Fahrbahnfläche ist selbst vom Mieter beim Bauamt zu beantragen.
 - 9) Der Mieter hat dem Wasserwerk mitzuteilen, ab wann der Bauwasserzähler nicht mehr benötigt wird.
 - 10) Gebührentabelle in EUR:

Wassergebühr	nach der zur Zeit gültigen Satzung	----
Abwassergebühr	nach der zur Zeit gültigen Satzung	----
Montage / Leihgebühr für Standrohr	pauschal, netto	30,00 €
Überprüfung & Reinigung des Standrohrs nach Rückgabe	pauschal, netto	20,00 €
Montage / Installation des Wasserzählers auf der Baustelle	pauschal, netto	30,00 €
Überprüfung & Reinigung des Wasserzählers nach Rückgabe	pauschal, netto	20,00 €
Lohnkosten Meister	pro Arbeitsstunde, netto	58,50 €
Lohnkosten Fachkraft	pro Arbeitsstunde, netto	53,50 €